

M 1:500

ANSCHLUSS BLATT 1

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- AUF DEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN FÜR "BETRIEBSINHABER/VERWALTUNG" UND "TENNISHALLE/RESTAURANT" WIRD GEMÄSS § 22 Abs. 4 BauNVO EINE BESONDERE BAUWEISE FESTGESETZT. BAUKÖRPER KÖNNEN IN DER GESAMTLÄNGE 50m ÜBERSCHREITEN.
- AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GEMÄSS § 23 Abs. 5 BauNVO NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 Abs. 1 BauNVO AUSGESCHLOSSEN MIT AUSNAHME VON EINFRIEDIGUNGEN FÜR DIE TENNISPLÄTZE UND SONSTIGEN EINFRIEDIGUNGEN. FÜR LETZTERE SIND ENTWEDER MASCHENDRAHTZAUNE MIT LEBENDIGEN HECKEN BIS ZU EINER HÖHE VON 20cm ODER LEBENDE HECKEN ALLEIN ZU VERWENDEN (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO).
- STELLPLÄTZE SIND GEMÄSS § 12 Abs. 6 BauNVO NUR INNERHALB DER IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN UND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG.
- GARAGEN SIND GEMÄSS § 12 Abs. 6 BauNVO NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG.
- BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN GEMÄSS § 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG.
 - DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENEN EINZELBÄUME UND BAUMGRUPPEN SIND DAUERND ZU ERHALTEN UND GEBEHEBENFALLS NACHZUPFLANZEN.
 - DAS UFERGEHÖLZ DER WASSERFLÄCHEN IST AUF EINE TIEFE VON MINDESTENS 50m DAUERND UNVERSEHRT ZU ERHALTEN UND DER NATÜRLICHE BEWUCHS ZU BEHALTEN ODER GEBEHEBENFALLS NACHZUPFLANZEN.
 - AUFFÜLLUNGEN ODER ABRÄUMUNGEN DER UFER SIND NICHT ZULÄSSIG. AUSGENOMMEN SIND MASSNAHMEN, DIE DER REKULTIVIERUNG DER UFERZONEN DIENEN.
 - DI ERFÜLLUNG DER WASSERFLÄCHEN FÜR WASSERSPORT IST MIT AUSNAHME VON ANGELEGENHEITEN ZULÄSSIG. GEBIETEN Ü. GEMEINDEVERWALTUNG DES RP. VOM 5.10.81
- FÜR DIE GRÜNFLÄCHE MIT DER ZWECKBESTIMMUNG "PARKANLAGE" GELTEN GEMÄSS § 9 Abs. 1 Nr. 2a BBauG FOLGENDE SCHUTZBESTIMMUNGEN:
 - DAS LAGERN ODER VERWENDEN VON WASSER-, TIER- UND PFLANZENWELT SCHÄDIGENDEN CHEMISCHEN UND SONSTIGEN STOFFEN.
 - DAS VERRIESELN VON FÄKALIEN- UND VERSCHMUTZTEN FLÜSSIGKEITEN SOWIE
 - DAS MASSGEBLICHE VERÄNDERN AN DER BESCHAFFENHEIT DER BODENBEREICHUNG IST NICHT ZULÄSSIG. GEBIETEN Ü. GEMEINDEVERWALTUNG DES RP. VOM 5.10.1981
- DI STÄNDIGE ZUGÄNGLICHKEIT DER FLÄCHE FÜR VERSORUNGSANLAGEN IST DURCH SCHAFFUNG EINES GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTS ZU GUNSTEN DES VERSORUNGS-TRAGERS ZU SICHERN. DIE BREITE BETRÄGT 30m.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN
- Z=II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)
- b BESONDERE BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
 - BAUGRENZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
 - STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
 - FLÄCHE FÜR VERSORUNGSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
 - UMFORMERSTATION
 - GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
 - PARKANLAGE
 - SPORTPLATZ
 - FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)
 - EINZELBAUM ZU ERHALTEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG)
 - MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
 - SATTELDACH
 - DACHNEIGUNG
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BBauG)
 - GRENZE PLANAUSSCHNITT
2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs. 6 BBauG)
- WASSERSCHUTZGEBIET
3. DARSTELLUNGEN IN DER PLANUNTERLAGE
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - FLURGRENZE
 - PARZELLENUMMER
 - VORHANDENES WOHNEBENNEBENGEBAUDE
 - BÖSCHUNG
4. HINWEISE
- VORGESEHENE BEGRENZUNG DER TENNISPLATZE
- BEI DER ERRICHTUNG ODER DEM BETRIEB VON FEUERSTELLEN IST EINE ERLAUBNIS GEM. § 46 ABS. 1 LfO G DURCH DIE FORSTBEHÖRDE NOTWENDIG.

RECHTSGRUNDLAGEN

BUNDESBAUSETZ (BBauG) VOM 18.8.1976 (BGBl. I, S. 2256)
 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 15.9.1977 (BGBl. I, S. 1763)
 PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZVO) VOM 19.11.1965 (BGBl. I, S. 211)
 BAUORDNUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (BauO NW) VOM 15.7.1976 (GV NW, S. 264)
 GEMEINDERORDNUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NW) VOM 11.7.1978 (GV NW, S. 296)

VERFAHRENSVERMERKE

- DI PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND UND STIMMT MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER VOM HEUTIGEN TAG ÜBEREIN. DIE GEOMETRISCHE FESTLEGGUNG DER ORTSCHAFTLICHEN FESTSETZUNGEN IN DER GRTLICHKEIT IST UNVERÄNDERLICH FREI MÖGLICH.
 DEN 23. 3. 1980
 BÜRGERMEISTER RÄTSMITGLIED
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON GEMEINDEVERWALTUNG KAARST, BALJANT.
 KAARST DEN 5. 4. 1979
 E. A. Neuhoff
 BÜRGERMEISTER RÄTSMITGLIED
- DER RAT DER GEMEINDE KAARST HAT IN SEINER SITZUNG AM 22. 5. 79 DI AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 2 Abs. 1 BBauG BESCHLOSSEN. DER BESCHLUSS WURDE IN DER NEUSS-GREVENBROICHER ZEITUNG VOM 24. 5. 79 BEKANNTGEWACHT.
 KAARST DEN 21. 5. 79
 BÜRGERMEISTER RÄTSMITGLIED
- ZIELE UND ZWECHE DER PLANUNG SIND DURCH ANKÜNDIGUNG IM WOCHENSPIEGEL DER GEMEINDE KAARST VOM 19.11.1979 UND DURCH AUSLEGEN DES ENTWURFS DIESES PLANS MIT DER GELEGENHEIT ZUR AUSSERUNG UND ERÖFFNUNG GEM. § 20 Abs. 2 BBauG BESCHLOSSEN. DER BESCHLUSS WURDE AM 23.11.1979 ÖFFENTLICH DARLEGT.
 KAARST DEN 19. 11. 79
 BÜRGERMEISTER RÄTSMITGLIED
- DER RAT DER GEMEINDE KAARST HAT DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DER ENTWURFSBEGRIINDUNG ZUGESTIMMT UND IN SEINER SITZUNG AM 22. 7. 79 DI ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 20 Abs. 6 BBauG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE IN DER NEUSS-GREVENBROICHER ZEITUNG VOM 4. 8. 79 GEM. § 20 Abs. 6 BBauG BEKANNT GEWACHT. DER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DI ENTWURFSBEGRIINDUNG HABEN GEM. § 20 Abs. 6 BBauG VOM 11. 8. 79 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
 KAARST DEN 11. 8. 79
 BÜRGERMEISTER RÄTSMITGLIED
- DER RAT DER GEMEINDE KAARST HAT NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMASS VORGEBRACHTEN BEDEHNEN UND ANHENDUNGEN IN SEINER SITZUNG AM 3. 8. 79 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 16 BBauG IM GO NW ALS SATZUNG UND DI BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.
 KAARST DEN 22. 8. 79
 BÜRGERMEISTER RÄTSMITGLIED
- VOM RAT DER GEMEINDE KAARST IN DER SITZUNG AM 6. 8. 1980 BESCHLOSSENE BEBAUUNGSAN WIRD HIERMIT NACH § 11 BBauG GEMÄSS DER VERFÜGUNG AZ 95/2-1223 VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN/MASSGABEN GENEHMIGT. DI REGIERUNGSPRÄSIDENTIN IN DUSSELDORF IM AUFRAGE
 KAARST DEN 6. 8. 1980
 BÜRGERMEISTER RÄTSMITGLIED
- DER RAT DER GEMEINDE KAARST IST IN SEINER SITZUNG AM 11. 8. 79 DEN AUFLAGEN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DURCH BESCHLUSS BEIGETRETEN.
 KAARST, DEN
 BÜRGERMEISTER RÄTSMITGLIED
- DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST IN DER NEUSS-GREVENBROICHER ZEITUNG GEM. § 12 BBauG IM GO NW AM 11. 8. 79 BEKANNTGEWACHT WÖRDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST AM TAGE DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNG IN KRAFT GETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT STÄNDIG AB IM VERWALTUNGSGEBAUDE DER GEMEINDE KAARST, RATHAUS BÜTTGEN, WAHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUS.
 KAARST, DEN
 DER GEMEINDEDIKTOR

GEMEINDE KAARST KREIS NEUSS

BEBAUUNGSPLAN NR 16 BL3
 "KROATZBEERWEG, SANDSTRASSE, AM VORSTER PFAD" (INSGES. 4 BLÄTTER)
 1. AUSFERTIGUNG
 GEMARKUNG BÜTTGEN
 FLUR 4, 32

ÜBERSICHTSPLAN M 1:10.000

